ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. XIII "OESCHINENSEE"

Einwohnergemeinde Kandersteg | Kanton Bern
Mitwirkungsexemplar vom 29. Juli 2026

Überbauungsplan | Hinweiskarte Naturwerte | Hinweiskarte Naturgefahren |
Überbauungsvorschriften | **Zonenplan- und Bauregelementsänderung** | Erläuterungsbericht
1:10'000

Panorama AG für Raumplanung Architektur und Landschaft | Fabrikstrasse 20a | 3012 Bern | Fon 031 326 44 44
Gibelmannstrasse 2 | 4503 Solothurn | Fon 032 625 24 42 | Fax 032 625 24 45 | www.panorama-ag.ch

Baureglement Alt

Art. 36

Zone für öffentliche Nutzungen ZöN

[1] Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse sowie für Skipisten bestimmt. Vorbestehende Bauten und Anlagen anderer Nutzung dürfen nur unterhalten werden.

[2] In den einzelnen Gebieten gelten die folgenden Bestimmungen:

(...)

Talstation Oeschinenbahn; Nr. 9
Es sind die für den Betrieb der Sportbahn nötigen Bauten und Anlagen zugelassen. Bei baulichen Veränderungen ist der Charakter der bestehenden Bauten zu übernehmen. Der Parkplatz soll eingegrünt bleiben, die Zufahrt für die Skipistenbenützer ist zu sichern. Neue Abstellplätze sind mit einem sickerfähigen Belag zu versehen und/oder über humusierte und bewachsene Sickermulden, gemäss Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (GSA, 1999) zu entwässern.

Allgemein

Skipisten, Loipen; Nr. 11
Diese Flächen sind freizuhalten, so dass ein zeitgemässer Skibetrieb aufrechterhalten werden kann. Sie können im Sommerhalbjahr genutzt werden, wenn der Zweck der Zonen für öffentliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Unterirdische Bauten sind zulässig, sofern die Nutzung und die Maschinelle Pistenpräparation dadurch nicht eingeschränkt und behindert wird. Alle Aufwendungen und Mehrkosten für unterirdische Bauten und bauliche Vorkehren im Bauabstand gehen zu Lasten der Grundeigentümer / Bauherrschaft.

Langlaufloipen

Für Langlaufloipen ist ein Bereich von 4.0 m mit einem Bauabstand von 2.0 m vom Loipenbereich sicherzustellen. Die genaue Lage der Loipenführung, kann in Absprache unter dem Grundeigentümer, den Gemeinde- und den Loipenverantwortlichen innerhalb des betroffenen Grundstückes so angelegt werden, dass das Grundstück möglichst wenig beeinträchtigt wird und optimal genutzt werden kann. Die vorgenannten Masse und geeignete Kurvenradien sind zu berücksichtigen.
Im Bauabstand sind Pflanzungen und bauliche Vorkehren bis 1.2 m Höhe ab Pistenterrain zulässig.
Abgrabungen können bis 1.0 m an den Loipenbereich vorgenommen werden. Allfällig notwendige Stützmauern und Absturzsicherung für die Loipenbenützer sind im Bauabstand anzubringen.

2 Bestehende Überbauungsordnungen ÜO

Art. 37

ÜO Nr. I Überbauungsordnung Nr. I "Schwand" vom 25.06.75
ÜO Nr. III Überbauungsordnung Nr. III "Hotel Bernerhof" vom 05.02.88
ÜO Nr. IV Überbauungsordnung Nr. IV "Pfadfindergelände" vom 22.08.89
ÜO Nr. VII Überbauungsordnung Nr. VII "Ahorn" vom 03.06.94
ÜO Nr. V Überbauungsordnung Nr. V "Nidermatt" vom 25.09.89
ÜO Nr. XII Überbauungsordnung Nr. XII „Hotel Restaurant Alfa-Soleil" vom 18.09.95
~~ÜO Nr. XIII Überbauungsordnung "Beschneiungsanlagen Oeschinen vom 20.04.95~~

Zonenplan Alt

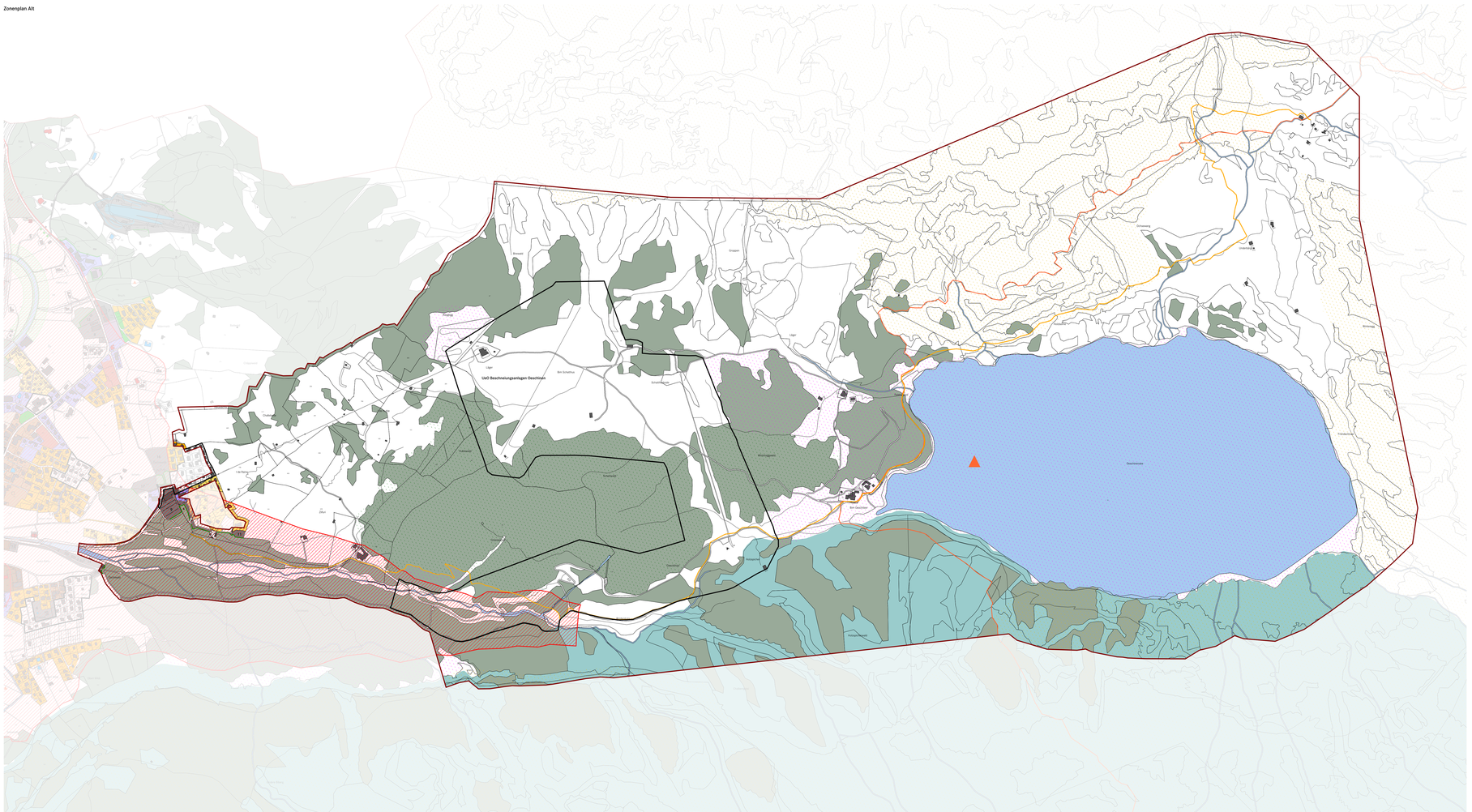
ÜeO Beschneiungsanlagen Oeschinen
Oeschinensee
Kandersteg
Hohtürli
Gemmipass
Tschingelhorn
Fründenhorn
Doldenhorn
Bärtschihorn
Blüemlisalphorn
Wildstrubel
Wildhorn
Schnidehorn
Gross Lohner
Klein Lohner
Bonderspitze
Frisenhorn
Gletschhorn
Fründenhörner
Kilchlistock
Tschingelochtigfirn
Oeschinengletscher
Blüemlisalpgletscher
Tschingelgletscher
Kanderfirn
Gamchigletscher
Wildstrubelgletscher
Wildhorngletscher
Bonderfirn
Bonderspitzgletscher
Frisengletscher
Gletschgletscher
Kilchlistockgletscher
Ueschinen
Ueschinenalp
Ueschinenschwand
Ueschinenbach
Ueschinenlücke
Ueschinenhütte
Ueschinenhütten
Ueschinenhütten
Ueschinenhütten